

CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER · TÜBINGEN

Von der ökumenischen Relevanz des Papsttums

In seiner Enzyklika *Ut unum sint* (25. Mai 1995) äußert Papst Johannes Paul II. die Bitte, mit ihm »einen brüderlichen, geduldigen Dialog« über das Papstamt »jenseits fruchtloser Polemik« aufzunehmen.¹ Eine solch offene Gesprächseinladung zur Papstthematik stellt ein »revolutionäres Angebot« dar und könnte eine »Sternstunde der Ökumene einläuten«.²

Allerdings ist ein solches Gesprächsangebot nicht ganz neu. Es setzt vielmehr eine Tradition fort, die bereits 1967 mit Papst Paul VI. begann: Auf der damaligen Jahresversammlung des Päpstlichen Sekretariats für die Einheit der Christen äußerte dieser den oft zitierten Satz, »der Papst, wir wissen es, ist zweifelsohne das größte Hindernis auf dem Weg der Ökumene«.³ Die zunächst innerkatholische, dann aber zunehmend interkonfessionelle Aufforderung durch die Päpste, in der Ökumene über ihr spezielles Amt zu sprechen, korreliert mit einem wachsenden Interesse lutherischer Kirchen an der Frage eines »Dienstes an der Einheit der Kirche auf universaler Ebene«.⁴ Auch war die Primatsthematik Gegenstand des internationalen anglikanisch/katholischen sowie orthodox/katholischen Dialogs, und die Kommission »Glaube und Verfassung« des Ökumenischen Rates der Kirchen empfahl auf ihrer 5. Weltversammlung in Santiago de Compostela (1993), eine neue Untersuchung »über die Frage eines universalen Dienstamtes an der christlichen Einheit« anzuregen.⁵

Das Gesprächsangebot Papst Johannes Pauls II. richtet sich zwar vornehmlich an Theologen anderer Konfessionen, doch muß der päpstliche Primat auch in der katholischen Theologie einer Neubesinnung unterzogen werden. Die Reflexionen zum Papstamt haben mittlerweile zu einer beinahe unüberschaubaren Literaturfülle geführt. Die folgenden Ausführungen versteht sich darum als Versuch der Systematisierung: Die kontro-

CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER, Jahrgang 1960, studierte Katholische Theologie in Tübingen, Innsbruck und München; Promotion 1994, Habilitation 1996. Er ist derzeit Pfarrer in Tübingen.

verstheologischen Fragen werden gesichtet sowie der gegenwärtige Stand des ökumenischen Gesprächs zwischen den reformatorischen Kirchen und der katholischen Kirche aufgezeigt. Den Abschluß bildet der Versuch, im Sinne des ökumenischen Modells der »versöhnten Verschiedenheit« Ansätze einer Lösung zu entwickeln.

I. STRITTIGE FRAGEN IN DER PRIMATSDISKUSSION

Im Studiendokument »Die Kirche: lokal und universal« (1990), das von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen in Auftrag gegeben wurde, heißt es resümierend: »Die Fragen des ›ius divinum‹ (des göttlichen Rechts), des Jurisdiktionsprimats, der Unfehlbarkeit und der päpstlichen Lehrautorität [bleiben] weiterhin Themen eines intensiven ökumenischen Dialogs.«⁶ Demnach lassen sich in der Primatsdiskussion verschiedene konfessionell strittige Bereiche unterscheiden, die größtenteils von der Primatslehre, wie sie auf dem I. Vatikanum festgeschrieben wurde, herrühren.

1. *Petrinitas*

Die katholische Lehre, wonach der Apostel Petrus »von Christus, dem Herrn, ... [direkt] zum sichtbaren Haupt der ganzen streitenden Kirche« eingesetzt wurde (DH 3055), wird von anderen Konfessionskirchen so nicht geteilt. Die kontroverstheologische Frage lautet: Hat Christus selbst einen Primat gestiftet? Die Antwort hat nicht zuletzt die Exegese zu erbringen, indem sie die Bedeutung des Apostels Petrus samt der ihm zugeschriebenen Bilder historisch-kritisch analysiert.

2. *Ius divinum – Ökumenische Verpflichtung des Papstamtes*

Strittig ist ferner die Aussage, es sei göttlichen Rechts (*ius divinum*), »daß der selige Petrus im Primat über die gesamte Kirche fortdauernd Nachfolger« habe und »der Römische Bischof ... Nachfolger des seligen Petrus in ebendiesem Primat« sei (DH 3058). Diese Lehraussage wirft die Frage auf, ob Petrus, falls ihm besondere Aufgaben und Vollmachten übertragen wurden, diese im Sinne einer Amtsweitergabe (Sukzession) vollzogen hat und somit von einer Sonderstellung Petri ein Amt in und für die Kirche abgeleitet werden darf; falls ja, ist dann das Papsttum (*iure divino*) dessen einzige konkrete Form? Hier ist insbesondere die katholische Theologie in

die Pflicht genommen, das Petrusamt im Papstamt theologisch zu legitimieren.

Die katholische Kirche lehrt, daß »der Römische Bischof ... der Vater und Lehrer aller Christen ist« (DH 1307), daß also das Papstamt ökumenisch angelegt und a priori zum Dienst an der Ökumene verpflichtet ist. So verkörpert es sichtbar und *iure divino* jenes Einheitsmodell, nach dem die nicht-katholischen Kirchen suchen. Doch wird »die Stellung der anderen Kirchengemeinschaften zum Papsttum ... weitgehend davon abhängen, ob es Rom gelingt, das Papsttum als einen Dienst an der Einheit und als Zeichen der Einheit überzeugend darzustellen.«⁷

3. Jurisdiktionsprimat

Kontrovers wird vor allem der Jurisdiktionsprimat diskutiert, wie er auf dem I. Vatikanum festgeschrieben wurde: Der Römische Bischof besitzt die »ordentliche«, »unmittelbare«, bischöfliche »volle und höchste Jurisdiktionsvollmacht über die gesamte Kirche, nicht nur in Angelegenheiten, die den Glauben und die Sitten, sondern auch in solchen, die die Disziplin und Leitung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen« (DH 3064). Läßt diese päpstliche Jurisdiktionsvollmacht noch Raum für die bischöfliche Eigenständigkeit und christliche Freiheit? Hier bedarf das Verhältnis zwischen päpstlicher Leitungsgewalt und anderen kirchlichen Verantwortungsinstanzen einer Klärung.

4. Infallibilität

Ökumenisch nicht weniger strittig ist die päpstliche Lehrunfehlbarkeit: Nach dem I. Vatikanum besitzen Ex-cathedra-Entscheidungen, die die Glaubens- und Sittenlehre betreffen und »von der ganzen Kirche festzuhalten« sind, »jene Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei endgültigen Entscheidungen ausgestattet sehen wollte«. Diese Definitionen sind »aus sich (*ex sese*), nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich« (DH 3074). Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob die grundlegende Unfehlbarkeit der Kirche im Glauben an eine bestimmte Institution bzw. Person gebunden werden kann und unter welchen Kriterien es einem universalkirchlichen Primat zusteht, im Namen der Kirche nach innen und außen verbindlich zu sprechen und Lehrurteile zu fällen, die andere Christen in ihrem Gewissen binden.

II. STAND DER ÖKUMENEDISKUSSION ÜBER DAS PAPSTAMT

In der ökumenischen Erschließung dieser Problemstellung verdienen die beiden Berichte der offiziellen lutherisch/römisch-katholischen Dialoggruppe in den USA, »Amt und universale Kirche« (1974) bzw. »Lehrautorität und Unfehlbarkeit«⁸ (1978), sowie die zwei Schlußberichte der offiziellen Kommission für den anglikanisch/römisch-katholischen Dialog, »Autorität in der Kirche I/II« (1976/1981)⁹ besondere Beachtung. In diesen Berichten sind die bislang weitestgehenden Annäherungen zwischen der katholischen und der lutherischen bzw. anglikanischen Kirche in der Primatsthematik dokumentiert. Doch sollen auch andere ökumenische Dokumente berücksichtigt werden.

1. *Petrinitas*

Das Dokument »Amt und universale Kirche« schlägt eine Differenzierung vor, wie sie inzwischen in der Primatsdiskussion allgemein üblich wurde: Während sich der Begriff »Petrusamt, -dienst« auf die Figur des Petrus und jener Bilder bezieht, die ihm im NT zugeschrieben werden, bezeichnet der Begriff »Papsttum« jene Institution, die sich aus diesem Petrusamt entwickelt hat.¹⁰ Es herrscht interkonfessionelle Übereinstimmung, daß das Papsttum nicht direkt durch das NT begründet werden kann, da die petrinischen Stellen im NT keinen Akt Jesu im Sinne einer Primatsstiftung bezeugen. Im Gegensatz zur anachronistischen Frage nach einer direkten Primatseinsetzung durch den historischen Jesus wird die Diskussion heute von einem historisch-kritischen Denken geprägt. Sie geht von der Frage aus, ob das NT ein Petrusamt kennt, bzw. »in welchem Maße der spätere Gebrauch der Bilder für Petrus im Blick auf das Papsttum im Einklang mit der Ausrichtung des NT steht«.¹¹ Zwar fügen sich die petrinischen Texte und biblischen Typologien für Petrus zu keinem einheitlichen Petrusbild zusammen, dennoch aber räumen die Gesprächspartner im US-amerikanischen Dialog ein, daß Petrus Jesus besonders nahestand und innerhalb des Jüngerkreises eine ekklesiale »Sonderstellung« einnahm.¹²

2. *Ius divinum*

Eine Antwort auf die Frage der Sukzession im Petrusamt wird durch die Tatsache erschwert, daß die neutestamentlichen Texte keine explizite Weitergabe der Führungsrolle Petri berichten¹³ und auch den Römischen Bischöfen bis ins 3. Jahrhundert der Gedanke der Nachfolge Petri bzw. der

Primatsausübung fremd ist und dies, obwohl der Kirche Roms bereits in dieser Zeit ein gewisser Vorrang zuerkannt wird.¹⁴ Eine besondere Bedeutung wird im US-amerikanischen Dialog jedoch der Tatsache beigemessen, daß sich biblische Bilder, die mit Petrus verbunden werden, in »späteren neutestamentlichen Schriften [finden], von denen viele nach seinem Tod geschrieben worden sind«. ¹⁵ Dies läßt den Schluß zu, daß Petrus in der Urkirche nach seinem Tod als ekklesial maßgebliches Symbol, als Legitimationsgestalt zur Begründung der Notwendigkeit gesamtkirchlicher Funktionen angesehen wurde. Die »Laufbahn« dieser Bilder läßt eine Entwicklung erkennen, die zwar nicht das spätere Papsttum beinhaltet – »man kann aber Möglichkeiten einer Orientierung in diese Richtung sehen, wenn sie durch fördernde Faktoren in der nachfolgenden Kirche geformt werden«. ¹⁶

Während eine historisch-kritische Betrachtungsweise in der Frage der Perpetuitas Teilkonsense ermöglicht, ist die Frage nach der göttlichen Einsetzung des Papsttums und nach seinem für die Kirche konstitutiven Charakter strittig: Die katholischen Dialogteilnehmer halten allgemein daran fest, daß ¹⁷ »das Papsttum im wahren Sinne ›von Gott gestiftet« ¹⁸ und dessen Rezeption, weil es zum »esse« der (katholischen) Kirche gehört ¹⁹, zwingend ist. Im Gegensatz hierzu bestritten schon die Reformatoren, daß bestimmten päpstlichen Vorrechten eine göttliche Sanktion zugrunde liege (*iure humano* statt *divino*), ohne daß sie dadurch das Papsttum als universalkirchliches Leitungsamt negieren wollten. ²⁰ Einen Ausweg aus der Kontroverse um die *Ius-divinum*-These stellt im Dokument »Amt und universale Kirche« die aus den geschichtlichen Erkenntnissen gewonnene Einsicht dar, daß die traditionelle Unterscheidung ›de iure humano‹ und ›de iure divino‹ für die Papstdiskussion keine brauchbaren Kategorien liefert. ²¹ Denn bei dessen historischer Gestalt muß berücksichtigt werden, daß seine Theologie, Struktur und Funktion durch vielerlei Faktoren, biblische, soziale, politische und theologische bedingt ist. ²² Dieser Tatsache muß in der *Ius-divinum*-Frage durch einen neuen »Fragekatalog« Rechnung getragen werden: »Auf welche Weise oder Weisen hat unser Herr in Wirklichkeit seine Kirche dazu geführt, sich besonderer Formen der Ausübung der petrinischen Funktion zu bedienen? Welche Strukturelemente sind in der Kirche nach dem Evangelium für das Amt erforderlich, das der Einheit der empirischen Kirche dient?« ²³

Diese Fragen beantworten lutherische Theologen im nationalen wie auch internationalen lutherisch/katholischen Dialog, indem sie den Petrusdienst als nach dem Willen Gottes verbindlich erklären, zugleich aber betonen, daß die petrinische Funktion nicht nur in einer einzigen oder allein gültigen Form, d. h. nicht ausschließlich vom Papst ausgeübt werden könne. ²⁴ Anglikaner anerkennen die »Entstehung [eines Primats] aufgrund

göttlicher Vorsehung (*divina providentia*)« und glauben, »daß der Primat des Bischofs von Rom verstanden werden kann als Teil des Planes Gottes für die universale *koinonia*«. ²⁵

Die ekklesiale, nicht aber die soteriologische Notwendigkeit eines ökumenischen Einheitsdienstes in der Kirche wird also weder von Lutheranern noch von Anglikanern bestritten. Lutheraner räumen in nationalen und internationalen Dialogen sogar die Möglichkeit ein, daß ein universales Dienstant in einem dem Evangelium unterstellten und die christliche Freiheit nicht kompromittierenden Papstant bestehen könne ²⁶, da sie »heute viele seiner positiven Beiträge zum Leben der Kirche anerkennen« könnten. ²⁷ Analog wird von Anglikanern festgestellt, daß ein universaler Primat angemessenerweise dem Römischen Bischofssitz zukommen sollte, ohne jedoch dem »geschichtlich Gewachsenen oder dem heute von Rom Praktizierten notwendigerweise normative Bedeutung« beizumessen. ²⁸ Damit kommt man einem Verständnis im Sinne eines *ius divinum* sehr nahe, was im US-amerikanischen Dialog Grund zur gemeinsamen Hoffnung gibt, »daß es möglich sein wird, die Formen des Papsttums ... so zu modifizieren, daß sie den Bedürfnissen der Kirche in der Zukunft besser entsprechen«. ²⁹

3. Jurisdiktionsprimat

Neben der *Ius-divinum*-These stellt vor allem die Frage der Vollmachten eines Amtes universaler Einheit ein noch offenes Kontroversthemata dar. Als Streitpunkt erweist sich insbesondere die extreme Papaltheorie des I. Vatikanums. Wie in der gesamten Papstdiskussion, so ist auch in der Hermeneutik der Aussagen zum Jurisdiktionsprimat die historische Interpretation unverzichtbar. Weil die Frage der Interpretation des I. Vatikanums innerkatholisch umstritten ist, betonen die Katholiken im US-amerikanischen Dialog, daß die Konzilslehre »entsprechend dem Kontext der Zeit, in der sie formuliert worden ist, und gemäß den Intentionen der Konzilsväter verstanden« werden soll. ³⁰ Weil das Konzil das Papsttum unter einem rein juristischen Aspekt sah, sprach es ihm folgerichtig weitreichende juristische Prärogativen zu, allerdings nicht in einem absolutistisch-monarchischen, die episkopale Verantwortung negierenden Sinn. ³¹

Diese juristische Sichtweise muß heute durch eine pastorale ergänzt werden, da die päpstliche Autorität zwar ihrer Form nach juristisch, ihrem Ziele nach aber pastoral ist. ³² Eine solche Einsicht deckt sich zum einen mit der betont pastoralen Ausrichtung des neuzeitlichen Papsttums (LG III), dessen moralische Kompetenz in dem Maße gewachsen ist, wie sein juridischer Einfluß sank ³³, und sie korreliert zum andern mit der reformatori-

schen Option, keinen Primat auszuschließen, »in dessen Rahmen der Dienst des Papstes an der Einheit in Beziehung zu den lutherischen Kirchen mehr pastoraler als juridischer Art«³⁴ ist. Zudem wäre es wünschenswert, die verschiedenen Ämtern, die der Papst in Personalunion vereint, deutlich zu entflechten, insbesondere das Papsttum vom Patriarchat des lateinischen Westens zu unterscheiden. Denn nicht alles ist vom Primat her zu verstehen.³⁵

Im anglikanisch/katholischen Dialog einigten sich die Gesprächspartner, daß der »universale Primas innerhalb der universalen *koinonia* und der Kollegialität der Bischöfe die Jurisdiktion aus[übt], deren er zur Ausübung seiner Funktionen bedarf«. Allerdings forderten die Anglikaner aufgrund des päpstlichen Jurisdiktionsprimats die Zusicherung, daß im Falle einer Anerkennung des universalen Primats des Papstes ihre eigene Traditionen durch dessen praktische Amtsausübung nicht gefährdet werden.³⁶

4. Infallibilität

Die Lehre von der päpstlichen Lehrunfehlbarkeit stellt eine weitere Kontroverse im Zusammenhang mit der Frage nach den Prärogativen eines universalkirchlichen Einheitsamtes dar. Nicht-katholische Gesprächsteilnehmer kommen mit ihren katholischen Dialogpartnern darin überein, daß der Kirche eine Indefektibilität bzw. Infallibilität im Glauben verheißen ist. Eine weitere Konvergenz drückt sich in ihrer Zustimmung zu einem universalen Lehramt aus, dem die Verantwortung sowohl für die Einheit als auch die Verkündigung der Kirche und gegebenenfalls eine Neuformulierung der Lehre obliegt, das also »im Namen der Kirche [verbindlich] sprechen kann«³⁷, doch betonen sie dessen gesamtkirchliche Einbindung sowie die Bedeutung der kirchlichen Rezeption. Dabei stellt sich für Lutheraner aufgrund der Tatsache, daß das II. Vatikanum den *sensus fidelium* als irrtumsfreie Bezeugungsinstanz des Wortes Gottes unterstrichen hat (LG 12), die Frage, ob die päpstliche Lehrunfehlbarkeit noch als »antichristlich« zu betrachten sei.³⁸

In den ökumenischen Gesprächen fällt auf, daß die Frage nach der päpstlichen Infallibilität unterschiedliche Schwierigkeiten bereitet. Denn siedelt der US-amerikanische Dialog die noch offenen Fragen vor allem im Bereich päpstlicher Jurisdiktion an, so sieht das anglikanisch/katholische Gespräch diese umgekehrt im Bereich der Unfehlbarkeit gegeben.³⁹ Übereinkunft herrscht dagegen im Vorbehalt, den Wirkungsbereich des Heiligen Geistes bzw. die Lehrunfehlbarkeit an eine bestimmte Institution bzw. Person zu binden.⁴⁰ Statt dessen bauen Anglikaner und Lutheraner bei der Bewahrung der apostolischen Wahrheit auf die Autorität des Wortes Gottes, die im

Wort und Sakrament sichtbar wird, und äußern abschließend den Wunsch nach praktischen Schritten⁴¹, nach »lehamtliche[r] Gegenseitigkeit«.⁴²

III. GRUNDKONSENS IN DER PRIMATSFRAGE?

Der Überblick über die Ökumenediskussion in der Primatsfrage ließ deutlich werden, daß in einigen jüngsten ökumenischen Dialogen eine so weitreichende Annäherung erzielt wurde, wie sie, gemessen an der extremen Papaltheorie des I. Vatikanums, niemand zu erhoffen vermochte. Allerdings sind auch die noch bestehenden Kontroversen unübersehbar, die insbesondere die *Ius-divinum*-Lehre und die päpstlichen Vollmachten betreffen. Entlastend wirkt sich hier der Umstand aus, daß nach dem ökumenischen Modell der »versöhnten Verschiedenheit« eine explizite Zustimmung zur gesamten katholischen Lehrtradition keine notwendige Bedingung einer Kirchenunion darstellt, sondern im Sinne der Lehre von der *fides implicita* ein Grundkonsens im Unerläßlichen (UR 18;11) als ausreichend zu erachten ist: Besteht im Hinblick auf die fundamentalen, heilsrelevanten Glaubenswahrheiten Übereinstimmung, dann können die jeweils anderen Konfessionskirchen als eigenständiger Typus der einen Kirche akzeptiert werden; vorausgesetzt, daß sich die konfessionellen Eigentraditionen als offenbarungsgemäß erweisen und sich gemäß der Lehre von der *hierarchy veritatum* Gewicht und Verbindlichkeit von Glaubensaussagen gegenseitig entsprechen.⁴³

Im folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, jene Konstitutiva zu benennen, die nach katholischem Verständnis dem Petrusamt im Papstamt verbindlich zukommen und von denen es abhängt, ob ihnen die nicht-katholischen Kirchen zustimmen können und so ein Konsens bzw. eine Konvergenz zustande kommen kann.

Das Bemühen, die Primatslehre des 2. Jahrhunderts auf ihren Kern hin zu konzentrieren, darf nicht isoliert erfolgen, sondern ausschließlich im Blick auf die Kirche als Ganzes. Denn wie sakramentales Amt und Kirche aufeinander bezogen sind – das Amt steht *in* der Kirche und ihr zugleich *gegenüber* –, so trifft dies auch auf das Papstamt als spezielles Bischofsamt zu: Der Papst bezeichnet auf sakramental wirksame Weise die Einheit der Kirche und steht doch zugleich in ihr, weshalb er nur von der Kirche her begriffen werden kann. Ausgangspunkt ist darum die konziliare Ekklesiologie, die vom *Communio*-Gedanken bestimmt wird: Die Kirche ist sakramentales Zeichen der Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen sowie der Menschen untereinander. Sie ist ihrer inneren Seite nach trinitarisch und ihrer äußeren nach communal verfaßt. Diese communiale Verfaßtheit der Kirche bildet den Interpretationshorizont des Papstamtes, so wie auch die

Kirchenkonstitution *Lumen gentium* zunächst mit der Beschreibung des sakramentalen Wesens der Kirche beginnt und dann erst die Primatsdogmen von 1870 und die mit ihr korrespondierende Ekklesiologie wiederholt.

Insofern sich die communal verfaßte Kirche in relativ selbständigen Teilkirchen realisiert, vermag sie auf ein universalkirchliches Amt nicht zu verzichten, das der Liebe und Einheit der Teilkirchen, der Freiheit der Kirche wie auch deren Bleiben in der apostolischen Wahrheit dient. Diese Notwendigkeit korreliert mit der Einsicht, daß das NT in der Gestalt des Petrus einen für die Gesamtkirche wichtigen Dienst bezeugt bzw. der petrinischen Funktion von Anfang an eine wesentliche ekklesiale Bedeutung zukommt. Ein Grundkonsens wäre somit zunächst in dem Bekenntnis zu suchen, daß ein ökumenischer Integrationsdienst bzw. ein letztverbindlicher Zeuge und Garant der Einheit der gesamten Kirche in der Liebe und deren Bleibens in der Glaubenswahrheit eine Antwort auf die pneumatologische Anleitung der Kirche ist und insofern konstitutiver Bestandteil universalkirchlicher Einheitsstrukturen. Zudem wäre aufgrund der communalen Verfaßtheit der Kirche die Einbindung dieses Einheitsdienstes in die Gesamtkirche und in deren Consens zu fordern. Weil die Alte Kirche auf der Basis der im gelebten Glauben angeeigneten Schrift das Petrusamt in der Kirche Roms verwirklicht sah, wäre ferner die Forderung verbindlich, daß in einer *Una Sancta* die petrinische Funktion dem Bischof von Rom zukommen sollte. In all diesen Punkten besteht weitgehend Konsens bzw. Konvergenz. Der Eigentradition der Schwesterkirchen anheim gestellt werden könnte dagegen die theologische Qualifikation der Institution des Papsttums, da die traditionellen Kategorien von »*ius divinum*«/»*ius humanum*« hier nicht mehr tragen⁴⁴, wie auch die Auseinandersetzung mit der geschichtlichen Gestalt des Papsttums im einzelnen offen bleiben könnte.

Katholischerseits sind die Lehrentscheidungen des I. Vatikanums bindend. Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß auch nicht-katholische Kirchen den Formulierungen der Papstdogmen *explizit* zustimmen müssen.⁴⁵ Ausreichend wäre eine Übereinkunft, die alle Teilkirchen zur *koinonia* verpflichtet, welche sich im Petrusamt symbolisiert. Einigkeit müßte darüber hinaus in den formalen Vollmachten herrschen, welche Jurisdiktion und Lehre betreffen und die zur effektiven Ausübung dieses Amtes nötig sind, sowie in der geistlichen Ausübung dieses Dienstes. Denn »nackte Vollmacht kann und darf in der Kirche nur der äußerste Grenzfall sein.«⁴⁶ Normen charismatischer und kollegialer Amtsausübung sind katholischerseits dadurch zu ermitteln, daß die Papsttheologie des 19. Jahrhunderts im Geiste der *Communio*-Ekklesiologie des II. Vatikanums interpretiert wird. Dabei müßten zugleich die Einwände nicht-katholischer Kirchen widerlegt werden, daß das Papsttum die Freiheit des Evangeliums, der Kirche sowie die christliche Gewissensfreiheit gefährde.

IV. PRIMATIALE AMTSAUSÜBUNG IM GEISTE
COMMUNIALER EKKLESIOLOGIE

Der als *Communio* verfaßten Kirche ist das Prinzip der Katholizität zu eigen. Dies besagt, daß die Besonderheiten der Teilkirchen, »in und aus« denen die Kirche als *Communio* aufbaut wird (LG 23), »zur Fülle in Einheit zusammenwirken« (LG 13) sollen, was eine Einheit in legitimer Verschiedenheit, eine »katholische« Einheit begründet. Da diese Einheit allein in Gott gründet, kann sie vom Papst nicht jurisdiktionell verordnet, sondern nur dadurch gefördert werden, indem er die Teilkirchen im Glauben stärkt und für deren Treue zum Ursprung Sorge trägt. Weil ferner die Gesamtkirche nicht über den Partikularkirchen steht, hat sich der päpstliche Primat in seinem Dienst an der Einheit der Teilkirchen bzw. deren Einigung in der *koinonia* der Universalkirche allein auf das »Notwendige« zu beschränken und darüber hinaus die »verschiedenen Einrichtungen und Lebensäußerungen« der Lokal- bzw. Schwesterkirchen zu respektieren (UR 18).

Mit dem Prinzip der Katholizität korrespondiert das der bischöflichen Kollegialität: Die Bischöfe sind nicht Stellvertreter des Römischen Bischofs, sondern »*vicarii et legati Christi*« (LG 27), sie erhalten also ihre Vollmacht unmittelbar von Jesus Christus selbst und leiten darum eigenverantwortlich ihre Teilkirchen (DH 3112 ff.), die im Verbund mit der Gesamtkirche je für sich Leib Christi, Kirche sind (CD 11). Die Gesamtkirche wird somit »vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet« (LG 8), so daß die höchste Vollmacht in der Kirche dem Bischofskollegium und dem päpstlichen Primat zukommt (LG 21 ff.). Weil es nur ein Subjekt höchster kirchlicher Vollmacht gibt und deren beiden Formen zu Jesus Christus gleich unmittelbar sind, darum sind sie wechselseitig aufeinander verwiesen: Der Papst hört selbst dann, wenn er für sich (»*seorsim*«) von der obersten Leitungsgewalt Gebrauch macht, nicht auf, Haupt des Bischofskollegiums zu sein, wie umgekehrt der Episkopat nicht ohne sein primatiales Haupt vollmächtig zu handeln vermag. Für dieses Kollegialitätsprinzip Sorge zu tragen fällt insbesondere dem Papst zu, da er seinen Integrationsdienst nur unter Mitwirkung (*Synergeia*) des Episkopats und dessen Jurisdiktion auszuüben vermag.

Mit dem Prinzip der Kollegialität korrespondiert das der Konziliarität: Mit der Rezeption der *Communio*-Theologie hat das II. Vatikanum nicht nur das Bischofsamt aufgewertet, sondern zugleich auch die kollegiale Verantwortungsstruktur der Kirche, deren konziliar-synodalen Charakter wiederentdeckt, was sich vor allem in der Betonung nationaler Bischofskonferenzen bzw. Bischofssynoden niederschlägt (LG 23; CD 38). Weil sich in diesen synodalen Zwischeninstanzen die episkopale Vollmacht auf

kollegiale Weise zum Ausdruck bringt, ist ihnen eine theologische Bedeutung zu eigen und müßte ihnen im Grunde auch eine wirkliche Entscheidungskompetenz zugebilligt werden. Diesen konziliar-synodalen Charakter der Kirche hat deren primatiales Haupt immer wieder neu transparent zu machen, möchte es der primatial-kollegialen Eigenart kirchlicher Vollmacht gerecht werden.

Kirche als *Communio* ist ferner durch das der Soziallehre entnommene Prinzip der Subsidiarität bestimmt, wonach jede kleinere Einheit kirchlichen Lebens ihre Aufgaben selbst erfüllen soll, soweit sie dazu fähig ist. Somit hat das primatiale Amt in die Abläufe kleinerer kirchlicher Einheiten nur dann einzugreifen, wenn diese die für die Einheit der Kirche notwendigen Aufgaben nicht mehr zu leisten vermögen. Dieses Subsidiaritätsprinzip trägt u. a. der Subjekthaftigkeit und Freiheit aller Getauften Rechnung, der Eigenständigkeit der Teilkirchen sowie dem theologischen Gewicht nationaler Bischofskonferenzen.

Katholizität, Kollegialität bzw. Konziliarität und Subsidiarität sind Prinzipien, die aus dem Wesen einer communal verfaßten Kirche erwachsen und mit denen die Vollmachten päpstlicher Amtsführung zu korrespondieren haben, ist doch der Papst wesensmäßig an jene Bedingungen gebunden, die durch die communalen Kirchenstrukturen vorgegeben sind. Sie hat er zu schützen und immer wieder neu manifest werden zu lassen. Um die Befürchtung nicht-katholischer Kirchen vor einem »absolutistischen«, nicht-evangeliumsgemäßen Jurisdiktionsprimat zu zerstreuen, wäre es notwendig, daß jene Prinzipien, die sich aus dem communalen Wesen der Kirche ergeben und dem Papstamt vorgegeben sind, den Primat nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich binden und somit notfalls juridisch einklagbar wären. Ein Konsens in der Primatsfrage scheint darum nur möglich, wenn Rom die Bedingungen, die dem Wesen des Primats *eo ipso* zu eigen sind, rechtlich ausformuliert und so eine Vermittlung zwischen dem Jurisdiktionsdogma und der *Communio*-Ekklesiologie des II. Vatikanums anstrebt. Ein freiwilliger Machtverzicht des Papstes um des ökumenischen Friedens willen, d. h. eine dem guten Willen entspringende Absichtserklärung reicht dazu nicht aus. Vielmehr müßte das Papstamt auf rechtswirksame Weise mit Hilfe des Kollegialitätsprinzips in das communiale Gefüge der Kirche reintegriert, also innerhalb der einen obersten Leitungsstruktur der Kirche die papale Autorität mit der kollegialen als selbständiges Korrektiv vermittelt werden. Im Zuge einer größeren Autonomisierung würde gewährleistet, daß der Primat die Funktion der episkopalen Kollegialität freigibt und umgekehrt.

Eine normative Fortschreibung der Papstekklesiologie kann wohl nur durch ein Konzil oder durch verbindliche Praxis erfolgen. Dabei muß eine rechtsverbindliche Vermittlung des Papsttums mit den Wesenskonstitutiva

einer communal verfaßten Kirche keineswegs eine Revision des I. Vatikanums bedeuten, da dieses selbst hermeneutische Aspekte enthält, die die Möglichkeit einer Relecture des Doppeldogmas im Lichte der Communio-Theologie implizieren.⁴⁷ Eine amtliche Neuinterpretation der Definitionen zum Papstamt, die im Geist des Evangeliums zu erfolgen und sich in Dogma und Kirchenrecht niederzuschlagen hat, stellt ein Desiderat dar, nicht nur in bezug auf die ökumenische Primatsdiskussion, sondern auch im Blick auf die katholische Ekklesiologie, da das II. Vatikanum eine Vermittlung zwischen Papsttum und Kollegialität offen gelassen hat. Diese aber tut not, um so mehr, als mit der Synthese aus Jurisdiktionsprimat und kollegialen, konziliaren und subsidiären Verantwortungsstrukturen in der Kirche eine stärkere Akzentuierung des spezifischen, pastoralen Sinns des Petrusamtes einherginge: des Zeugnisses des Evangeliums und des Liebedienstes an der Communio der Kirche. Würde die dienende Funktion des Papsttums über dessen Amtsvollmachten dominieren, könnte aus dem Jurisdiktionsprimat ein ökumenischer, pastoraler Dienstprimat werden, ein interkonfessionell anerkanntes Dienst- und Wächteramt für das Bleiben der Kirche in Glaube und Liebe.

Ökumenisch weniger schwierig, als es in der Öffentlichkeit erscheint, ist die Frage der Ausübung päpstlicher Lehrunfehlbarkeit. Denn zum einen unterliegt das Dogma päpstlicher Infallibilität erheblich engeren Kriterien als das der universalen Jurisdiktion: Der Papst ist an die Offenbarung, die fundamentale Struktur der Kirche, die Sakramente, die Definitionen der vorausgehenden Konzilien, die Menschenrechte, die Freiheit der Christen etc. gebunden (DH 3069, 3112 ff.). Zum andern herrscht interkonfessionelle Einigkeit darin, daß der Kirche eine Indefektibilität, weil Infallibilität im Glauben verheißen ist und diese Irrtumsfreiheit nicht formal, sondern allein im Vertrauen auf die fleischgewordene Wahrheit des Wortes Gottes begründbar ist. Allerdings besteht keine Übereinkunft darin, ob es einem universalkirchlichen Primat zukommen muß, zu gegebener Zeit ein entscheidendes Urteil in Glaubensfragen zu sprechen, das dann eventuell auch Bestandteil des Glaubenszeugnisses wird.

Auch hier wäre es hilfreich, die »ex sese«-Formulierung von 1870 im Geiste des II. Vatikanums authentisch fortzuschreiben, so daß der Lehrprimat rechtskräftig in den Glauben der Kirche als dem Subjekt der Unfehlbarkeit eingebunden und damit in die konziliar-synodalen Verantwortungsstrukturen integriert wird. Eine verfahrensmäßig festgeschriebene Konsultation des Episkopats und der Gläubigen bzw. deren Partizipation an der Entscheidungsvorbereitung sowie eine nachprüfbar Rückbindung päpstlicher Lehrentscheidungen an den Glauben der Kirche würde keine Schmälerung päpstlicher Letztkompetenz bedeuten. Denn der päpstliche Lehrprimat partizipiert ja an dem »übernatürlichen Glaubenssinn« der

Gläubigen und deren Infallibilität im Glauben (LG 12), weshalb ihm die »Beistimmung der Kirche niemals fehlen« kann, und außerdem kommt dem Bischofskollegium gleichfalls die originäre Unfehlbarkeit zu (LG 25). Doch das Anliegen nicht-katholischer Kirchen, die primatiale Lehrautorität enger mit der Rezeption zu vermitteln, würde auf diese Weise aufgegriffen und so garantiert, daß die Gläubigen in den päpstlichen Lehrentscheidungen ihren eigenen apostolischen Glauben wiedererkennen, ohne hierbei freilich zu verkennen, daß die Wahrheit im Evangelium und nicht im Konsens gründet, so wie auch der päpstliche Lehrprimat unter dem Primat des Wortes Gottes steht (DV 10).

V. AUSBLICK

Im gegenwärtigen ökumenischen Dialog konnten wichtige Teilkonsense in der Primatsfrage erzielt werden, die jedoch von den Kirchenleitungen bislang noch nicht rezipiert wurden. Im Hinblick auf ein Dienstamt an der Einheit der universalen Kirche bestehen allerdings noch konfessionelle Differenzen, insbesondere was die Vollmachten und die konkrete Praxis angeht. Gerade hier kann die *Communio*-Ekklesiologie des II. Vatikanums wertvolle Perspektiven eröffnen: Wenn es im Zuge verbindlicher Machtbeschränkung gelingt, die primatiale Prärogative mit der sakramentalen Gestalt der Kirche zu vermitteln, dann darf die Hoffnung geäußert werden, daß auch nicht-katholische Kirchen einem Pastoralprimat zustimmen könnten, der die Selbständigkeit der Teilkirchen nicht gefährdet, sondern statt dessen deren rechtmäßige Verschiedenheit schützt sowie ihre Treue zur apostolischen Lehre und zueinander fördert. Eine rechtliche Verankerung der katholischen Primatslehre in der *Communio*-Ekklesiologie würde jenen Grundkonsens vorbereiten helfen, den das ökumenische Modell der »versöhnten Verschiedenheit« voraussetzt. Wird ein solcher gefunden, dann bräuchten die Papstdogmen mit ihrem Anspruch auf gesamt-kirchliche Verbindlichkeit nicht mehr kirchentrennend zu wirken, weil im Sinne des Ökumenepans »Einheit in Vielfalt« ein Maximalkonsens, d. h. eine *explizite* Zustimmung zur Primatslehre des 19. Jahrhunderts keine notwendige Bedingung einer Kircheneinheit darstellt, wie dies auch von Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Ut unum sint* eingeräumt wird.⁴⁸

ANMERKUNGEN

- 1 Enzyklika *Ut unum sint* von Papst Johannes Paul II. über den Einsatz für die Ökumene vom 25. Mai 1995, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1995, Nr. 96.
- 2 W. Seibel, Eine Chance zur Ökumene, in: StZ 213 (1995), S. 505 f., hier S. 506.
- 3 AAS vol. LIX (1967), S. 498; HerKorr 21 (1967), S. 362.
- 4 Das geistliche Amt in der Kirche (= GAK). Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholische/Evangelisch-lutherische Kommission, 1981: DwÜ I, S. 248–271, Nr. 73
- 5 Enzyklika *Ut unum sint*, Nr. 89 sowie Anm. 149.
- 6 Die Kirche: lokal und universal. Ein von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Römisch-Katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen in Auftrag gegebenes und entgegengenommenes Studiendokument, 1990: DwÜ II, S. 732–750, hier Nr. 47.
- 7 Evangelischer Erwachsenenkatechismus. Gütersloh 1989, S. 907.
- 8 Amt und universale Kirche. Unterschiedliche Einstellungen zum päpstlichen Primat, in: H. Stirnimann/L. Vischer, Papsttum und Petrusdienst. Frankfurt 1975, S. 91–140; G. Gaßmann/H. Meyer (Hrsg.), Lehrautorität und Unfehlbarkeit in der Kirche: Das kirchenleitende Amt. Dokumente zum interkonnessionellen Dialog über Bischofsamt und Papsttum. Frankfurt 1980, S. 97–172.
- 9 Schlußbericht der Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission: DwÜ I, S. 133–190.
- 10 Amt und universale Kirche, a. a. O., Nr. 4.
- 11 Ebd., Nr. 13.
- 12 Ebd.
- 13 »Autorität in der Kirche II«. Windsor 1981: DwÜ I, S. 177–190, Nr. 6.
- 14 Amt und universale Kirche, a. a. O., Nr. 40.
- 15 Ebd., Nr. 13.
- 16 Ebd.
- 17 Ebd., Nr. 53.
- 18 Ebd., Nr. 49; Nr. 53; LG 18.
- 19 Studiendokument »Die Kirche: lokal und universal« (1990): DwÜ II, S. 732–750, hier Nr. 46 (S. 748).
- 20 Amt und universale Kirche, a. a. O., Nr. 38; GAK, a. a. O., S. 42; J. Rogge und H. Zeddies (Hrsg.), Amt, Ämter, Dienste, Ordination. Ergebnisse eines theologischen Gesprächs. Berlin (DDR) 1982, IV, 2. 4.
- 21 Ebd., Nr. 42.
- 22 Ebd., Nr. 21.; K. Lehmann/W. Pannenberg (Hrsg.), Lehrverurteilungen – kirchentrennend? I. Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute. Freiburg/Göttingen 1988, S. 167, S. 24 ff.
- 23 Amt und universale Kirche, a. a. O., Nr. 42.
- 24 Ebd., Nr. 41; 30; »Malta-Bericht«: Das Evangelium und die Kirche, 1972, in: DwÜ I, S. 248–271, Nr. 31; 67; Wege zur Gemeinschaft. Gemeinsame Römisch-katholische/Evangelisch-lutherische Kommission, 1980, in: DwÜ I, S. 296–322, hier Nr. 67; »Autorität in der Kirche II«, a. a. O., Nr. 10–15.
- 25 Ebd., Nr. 7; 13 ff.; »Autorität in der Kirche I«. Venedig 1976 (»Venedig-Erklärung«), in: DwÜ I, S. 159–177, Nr. 8.
- 26 Amt und universale Kirche, a. a. O., Nr. 28; GAK, a. a. O., Nr. 73.
- 27 Amt und universale Kirche, a. a. O., Nr. 21.
- 28 »Autorität in der Kirche I«, a. a. O., Nr. 23; Nr. 8; »Autorität in der Kirche II«, a. a. O., Nr. 9.
- 29 Amt und universale Kirche, a. a. O., Nr. 21.
- 30 Ebd., Nr. 54.

31 Ebd., Nr. 55 ff., DH 3061.

32 Ebd., Nr. 20.

33 W. Beinert, Endechrist oder Zeichen der Barmherzigkeit? Die Möglichkeit einer ekklesio-logischen Konvergenz zwischen Lutheranern und Katholiken über das Papsttum, in: *Catholica* 50 (1996), S. 121–143 hier S. 132 f. Papst Johannes Paul II. sieht beispielsweise den apostolischen Auftrag des Petrusdienstes als »ein[en] Dienst der Barmherzigkeit, geboren aus dem Barmherzigkeitsakt Christi« an (Enzyklika *Ut unum sint*, Nr. 93).

34 Amt und universale Kirche, a. a. O., Nr. 28.

35 Dies wäre auch ein wichtiger Schritt, um die Schwesterkirchen im Sinne des altkirchlichen Strukturmodells autokephaler Patriarchate als selbständige Teilkirchen anerkennen und dem Römischen Bischof als Patriarchen der katholischen Teilkirche den universalen Pastoralprimat zusprechen zu können.

36 »Autorität in der Kirche II«, a. a. O., Nr. 16–22.

37 Lehrautorität und Unfehlbarkeit in der Kirche, a. a. O., Nr. 42; Bericht der Gemeinsamen Kommission der Römisch-Katholischen Kirche und des Weltrats Methodistischer Kirchen, 1985 (»Nairobi-Bericht«), in: *DwÜ* II, S. 507–525, Nr. 75; ARCIC II, a. a. O., Nr. 26.

38 Lehrautorität und Unfehlbarkeit in der Kirche, a. a. O., Nr. 3; »Autorität in der Kirche II«, a. a. O., Nr. 29 ff.

39 Lehrautorität und Unfehlbarkeit in der Kirche a. a. O., Nr. 55; »Autorität in der Kirche II«, a. a. O., Nr. 31.

40 Lehrautorität und Unfehlbarkeit in der Kirche, a. a. O., Nr. 41 f.; 16.

41 Ebd., Nr. 33.

42 Gegenseitiges Akzeptieren in der Verkündigung des Evangeliums bzw. Aufeinanderhören bei der Lehrformulierung, in: Lehrautorität und Unfehlbarkeit in der Kirche, a. a. O., Nr. 55).

43 C. Böttigheimer, Die ökumenische Relevanz der Fundamentalartikellehre, in: *ÖK* 46 (1997), S. 3125–320.

44 W. Klausnitzer, »Der Papst ... ist zweifelsohne das größte Hindernis auf dem Weg der Ökumene« (Paul VI). Ist-Stand der theologischen Diskussion und Perspektiven einer Lösung in ökumenischer Absicht, in: *Catholica* 50 (1996), S. 193–209 hier S. 201; H. Meyer, Das Papstamt in lutherischer Sicht, in: Papsttum und Petrusdienst, a. a. O., S. 88.

45 Im Blick auf eine Kirchenunion mit der Ostkirche formulierte Kardinal Ratzinger: »Rom muß vom Osten nicht mehr an Primatslehre fordern, als auch im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt wurde« (J. Ratzinger, Theologische Prinzipienlehre. Bausteine zur Fundamentaltheologie. München 1982, S. 209).

46 W. Kasper, Dienst an der Einheit und Freiheit der Kirche. Zur gegenwärtigen Diskussion um das Petrusamt in der Kirche, in: H.-J. Fischer u. a., Wozu noch einen Papst? Vier Plädoyers für das Petrusamt. Köln 1993, S. 21–56, hier S. 30.

47 M. Hardt, Papsttum und Ökumene. Ansätze eines Neuverständnisses für den Papstprimat in der protestantischen Theologie des 20. Jahrhunderts. Paderborn u. a. 1981, S. 149 ff.

48 Enzyklika *Ut unum sint*, Nr. 55: »Wenn wir heute, am Ende des zweiten Jahrtausends, die volle Einheit wiederherzustellen trachten, müssen wir uns auf diese so strukturierte Einheit [des ersten Jahrtausends] berufen.«